

Satzung des Vereins Waldkindergarten Schurwaldspatzen e.V.

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt „Waldkindergarten Schurwaldspatzen e. V. „
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baltmannsweiler
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit - und hier insbesondere der Kinder - zu dienen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gründung und Betrieb eines Waldkindergartens.

§ 3 Der Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Bestätigung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand jederzeit möglich, wird aber erst zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs wirksam und bedarf der schriftlichen Form.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. die Bestimmungen der Satzung, der Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

4. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zwei Jahre im Rückstand ist.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 7 Beiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dieser und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jeder kann in der Mitgliederversammlung maximal ein Mitglied vertreten. Die Vertretungsberechtigung ist gegenüber dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Hierzu muss eine aktuelle schriftliche Vollmacht übergeben werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Baltmannsweiler bekannt zu geben. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich. In den Fällen von

Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder
2. die Wahl der Rechnungsprüfer
3. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Entlastung von Vorstand und Kassenführung
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
7. Satzungsänderungen
8. Entscheidung über die Berufung bei Aufhebung der Mitgliedschaft
9. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
10. Auflösung des Vereins.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als einem Drittel aller Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sollte die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 13 Vorstand

1. Dem Vorstand kommt die gesamte Leitung und die Verwaltung des Vereins zu.
2. Der Vorstand besteht aus sechs über 18 Jahre alten gewählten Mitgliedern des Vereins.
3. Außerdem gehört dem Vorstand die Kindergartenleitung an, in beratender Funktion.
4. Durch Beschluss des Vorstands können auch andere Personen vorübergehend oder dauernd ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder mit Stimmrecht bis zur nächsten Wahl zu wählen, wenn wichtige Aufgabengebiete des Vereins nicht vertreten sind.
5. Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den:
 - a. Ersten Vorsitzenden
 - b. Zweiten Vorsitzenden
 - c. Rechner
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alljährlich scheidet die dienstältere Hälfte aus und ist wieder wählbar. Der geschäftsführende Vorsitzende wird auf die Dauer von zwei Jahren

gewählt. Nach dem Ablauf der Wahlperiode bleibt dieser bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorsitzenden im Amt.

- a. Vorstandsmitglieder dürfen max. 50% im Waldkindergarten beschäftigt sein.
 - b. Bei persönlicher Befangenheit werden Vorstandsmitglieder bei bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Der Stimmzettel soll so viele Namen von Damen und Herren enthalten, als Personen zu wählen sind. Jeder Name darf nur einmal auf dem Stimmzettel stehen. Enthält ein Stimmzettel Namen nicht wählbarer Personen oder geht aus dem Namen nicht eindeutig hervor, um welche Person es sich handelt, so ist der betreffende Stimmzettel nur hinsichtlich dieser Namen ungültig. Stimmzettel, die weniger als die erforderliche Zahl von Namen enthalten, sind insoweit gültig, als sie die Namen wählbarer Personen enthalten.
 8. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so tritt dasjenige Vereinsmitglied, welches bei der letzten Wahl die höchste Stimmenzahl von den nicht in den Vorstand gewählten Mitgliedern erhalten hat, auf die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen an dessen Stelle. Ist ein Nachrücken nicht möglich, so bleibt dieses Amt bis zur nächsten Wahl unbesetzt.
 9. Die Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich.
 10. Der Vorstand wird mindestens zweimal jährlich vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 seiner Mitglieder verlangt.
 11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 12. Über die Besprechungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Schriftführer ist eines der Vorstandsmitglieder.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der/die erste und zweite Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht). Der Vorstand erledigt und überwacht die laufenden Vereinsangelegenheiten und Geschäfte, insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 15 Kassenführung

Der Rechner hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, Sorgfalt walten zu lassen, Geschäftsvorgänge termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Der/die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/in hat die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Wenn bei dieser Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind, muss unter Beachtung der Formvorschriften in §12 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dabei entscheidet dann eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung, Erziehung und Jugendhilfe.

Baltmannsweiler, 15.11.2016